

ENTWURF NEUFASSUNG

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.20.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Samtgemeinde Fürstenau, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Satzung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).
2. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c NStrG.
3. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z.B. farbige Markierungen) abgesetzt sind.
 - b) Selbstständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist.
 - c) Bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, ein an jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem

Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 2 StVO – Zeichen 325;

- d) Markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Absatzes 3
- e) Gehwegüberfahrten
- f) Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 StVO – Zeichen 240 (sog. kombinierte Geh- und Radwege).

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 2 StVO – Zeichen 325 – und Fußgängerbereiche nach § 41 StVO – Zeichen 242-

- 4. Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach Nr. 3 f.
- 5. Straßenreinigungsgebiet: Dieses umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Fürstenau innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (§ 52 Abs. 1 NStrG)
- 6. Geschlossene Ortslage: Der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NStrG).
- 7. Ortsdurchfahrten: Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von Nr. 6 liegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG).
- 8. Gleichgestellte Reinigungspflichtige: Den reinigungspflichtigen Eigentümer*innen sind Nießbraucher*innen (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 9. Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück nach den Vorschriften des BGB und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.
- 10. Anliegergrundstücke: Grundstücke, die an eine zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Dazu gehören auch Grundstücke, die durch (Straßen-) Gräben, Stützmauern, Böschungen, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn und sofern diese Anlagen dem öffentlichen Verkehr dienen oder Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 NStrG sind.
- 11. Hinterliegergrundstücke: Dies sind die übrigen Grundstücke, die nicht unmittelbar an die zu reinigende Straße angrenzen, jedoch durch diese erschlossen werden. Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Diese kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- 12. Verunreinigung: Jede materielle Ablagerung oder Verschmutzung auf öffentlichen Straßen, die deren ordnungsgemäßen Zustand, Verkehrssicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder die Sicherheit, Sauberkeit oder das Ortsbild nachteilig beeinflusst, wie Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkräuter.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflichten ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 52 Abs. 2 NStrG der Samtgemeinde Fürstenau, jedoch nur soweit, wie diese Pflicht gemäß § 52 Abs. 4 NStrG nicht nach den folgenden Bestimmungen ganz oder zum Teil den Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Für alle im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Straßen verbleibt für folgende Teile und Einrichtungen die Reinigungsverpflichtung bei der Samtgemeinde:
 - a. Fahrbahnen
 - b. Gossen, mit Ausnahme des Winterdienstes
 - c. Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern

Die Samtgemeinde kann die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes einem Unternehmen übertragen. Die übrigen Reinigungspflichten einschl. Winterdienst werden den Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für hinterliegende Grundstücke (s. § 2 Nr. 11)

- (3) Für alle übrigen, nicht in dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Straßen, werden den Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG die Reinigungspflichten, einschl. Winterdienst, auferlegt. Dies gilt nicht für das Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern sowie für den Winterdienst auf den Fahrbahnen. Dies gilt auch für hinterliegende Grundstücke (s. § 2 Nr. 11).
- (4) Die Eigentümer*innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke können die ihnen übertragene Reinigungspflicht auf Dritte übertragen. Hierfür ist die Zustimmung der Samtgemeinde Fürstenau einzuholen (§ 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG).

§ 5 Haftung

Die Straßenreinigungspflichtigen haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Vernachlässigung der ihnen übertragenen Reinigungspflichten entstehen.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der als öffentliche Einrichtung betriebenen Straßenreinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fürstenau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Eigentum am Kehricht und an Wertgegenständen im Kehricht

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behältern in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 ist zu beachten. Die Verarbeitung von den sich aus dieser Satzung ergebenden personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Fürstenau ist zulässig (Art. 1, 4 und 5 DSGVO und § 25 NDSG in der Fassung vom 16.05.2018).
2. Die Samtgemeinde Fürstenau darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in vorgenanntem Absatz genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchämtern) übermitteln lassen, was auch im Wege der automatischen Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück, vom 18.12.1973 in der Fassung der X. Änderung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Fürstenau, den

Siegel

(Wübbel)

Samtgemeindebürgermeister